



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8272-016046

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Beiträge für freiwillig versicherte Selbständige in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), deren Ehepartner privat versichert ist, ausschließlich nach dem Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit des/der Versicherten bemessen werden. Die Unterscheidung gesetzlich vs. privat versicherter Ehepartner muss aus dem Gesetz gestrichen werden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Heranziehung des "Familieneinkommens" privat versicherter Ehepartner sei ungerecht und widerspreche dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 139 Mitzeichnungen sowie 10 Diskussionsbeiträge ein. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Die GKV sieht für alle Versicherten – unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge – den gleichen umfassenden Versicherungsschutz vor. Niedrige Beiträge können aber nicht kostendeckend sein; der Versicherungsschutz muss in solchen Fällen immer von der Gemeinschaft aller Beitragsträger solidarisch mitgetragen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für freiwillige Mitglieder, die für ihren umfassenden Versicherungsschutz angemessene Beiträge zu entrichten haben.



Bei der Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder der GKV ist die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Begriff der "gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit" umfasst alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind (§ 240 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines freiwilligen Mitglieds mit geringem oder keinem eigenen Einkommen wird auch durch die Einnahmen des nicht in der GKV versicherten Ehegatten bestimmt.

Entsprechendes hat auch das Bundessozialgericht (BSG) in mehreren Urteilen entschieden (zum Beispiel Urteil vom 26. März 1996 - Aktenzeichen: 12 RK 8/94).

Danach ist bei kinderlosen Ehepaaren dem freiwilligen Mitglied ohne eigenes Einkommen die Hälfte des Bruttoeinkommens des privat versicherten Ehegatten als beitragspflichtige Einnahmen zuzurechnen, weil insoweit dem Grunde nach ein Unterhaltsanspruch besteht. Bei Ehepaaren mit Kindern ist das Bruttogehalt des Ehegatten je Kind gegebenenfalls um einen Freibetrag zu kürzen.

Die gesetzlichen Krankenkassen wenden diese durch höchstrichterliche Entscheidung bestätigte Verfahrensweise der Beitragseinstufung nach dem "hälftigen Ehegatteneinkommen" bei der Beitragsbemessung aller freiwilligen Mitglieder an.

Entsprechende Regelungen hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in seinen "Einheitlichen Grundsätzen zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)" vorgesehen.

Verfahrenstechnisch werden danach zunächst etwaige Freibeträge für Kinder von den Einnahmen des nicht in der GKV versicherten Ehegatten abgezogen. Für die Beitragsbemessung werden die eigenen Einnahmen des Mitglieds und die Einnahmen des Ehegatten addiert. Beitragsrechtlich berücksichtigt wird dann die Hälfte dieser Summe, maximal bis zur Hälfte der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (2023: 2.493,75 Euro).

Durch diese Berechnungsweise wird der Rechtsprechung, die hinsichtlich der Berücksichtigung des Ehegatteneinkommens auf einen dem Grunde nach bestehenden Unterhaltsanspruch abstellt, Rechnung getragen.



Sofern der Petent eine Entscheidung seiner Krankenkasse für nicht rechtmäßig hält, hat er die Möglichkeit, von dem Rechtsmittel des Widerspruchs Gebrauch zu machen oder sie ggf. von einem Sozialgericht überprüfen zu lassen. Darüber hinaus kann er die Entscheidungen der Krankenkasse aufsichtsrechtlich prüfen lassen. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde erfährt er bei seiner Krankenkasse. Das BMG kann auf die Entscheidungen von Krankenkassen und Aufsichtsbehörden keinen Einfluss nehmen. Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.